

Einführung in das Thema zur Anpassung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2026

Ist-Zustand und Veränderungen seit der letztmaligen Anpassung

Einleitung:

Die derzeit gültige Elternbeitragssatzung der Stadt Rheine sieht gemäß § 3a eine jährliche Anpassung der Elternbeiträge auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz) vor. Angesichts des erheblichen Anstiegs der Personal- und Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen beläuft sich die Fortschreibungsrate für das Kitajahr 2024/2025 auf 9,65 %.

Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beantragt, die automatische Erhöhung der Elternbeiträge in Höhe der Fortschreibungsrate ab dem 01.08.2024 auszusetzen. Bei der Koppelung der Erhöhung der Elternbeiträge an die Erhöhung der KiBiz-Pauschalen sei man von einer Erhöhung zwischen 1 und 4 % ausgegangen.

Diese Diskussion verdeutlicht die Notwendigkeit, die bestehende Elternbeitragssatzung einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Insbesondere sollen die Einkommensstufen der sozialen Staffelung, die Entwicklungen der Einkommen in den vergangenen Jahren sowie die Zielgenauigkeit der Entlastungsmechanismen überprüft werden. Zur Erarbeitung entsprechender Anpassungsvorschläge wurde die interfraktionelle Begleitgruppe gebildet.

Für die Anpassung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2026 sind zunächst grundlegende Fragestellungen und Haltungen zu klären:

- Welche Ausrichtung soll die Elternbeitragssatzung haben? Welches Ziel soll durch die Anpassung erreicht werden?
- Sollen die Familien durch die Elternbeitragssatzung weiter entlastet werden? Wenn ja, in welchem Umfang? Gibt es hierbei spezifische Zielgruppen, die besondere Unterstützung benötigen?
- Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den möglichen Anpassungen?

Zur Klärung dieser Fragen wird vorab eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Elternbeitragssatzung vorgenommen und im Anschluss die Veränderungen seit der letztmaligen Anpassung erörtert.

IST-Zustand

Einkommensstufen/ Soziale Staffelung:

Der Elternbeitrag orientiert sich am Bruttojahreseinkommen der Eltern und ist sozial gestaffelt, um Familien mit geringerem Einkommen zu entlasten. Die Einteilung erfolgt in acht Einkommensstufen, wobei sich die ersten beiden Stufen in Schritten von 6.000 € und die folgenden in Schritten von 12.000 € staffeln. Bis zu einem Bruttojahreseinkommen von 30.000 € sind Familien vollständig von Beiträgen befreit. Auch bei einem höheren Einkommen entfällt der Beitrag, sofern Sozialleistungen (SGB II-Leistungen, Wohngeld, Kinderzuschlag etc.) bezogen werden.

Neben dem Bruttojahreseinkommen der Eltern wird die Höhe des Beitrags von der gebuchten Betreuungszeit beeinflusst:

Beitragstabelle für den Kindergarten 2024/ 2025			
Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	65,23 €	72,50 €	113,05 €
bis 48.000 €	107,23 €	118,86 €	185,55 €
bis 60.000 €	169,72 €	188,46 €	284,20 €
bis 72.000 €	223,30 €	246,56 €	377,05 €
bis 84.000 €	275,47 €	303,09 €	474,12 €
bis 96.000 €	317,61 €	347,97 €	520,60 €
über 96.000 €	359,77 €	395,97 €	560,63 €

Beitragstabelle für die Kindertagespflege 2024/ 2025										
Jahres-einkommen	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	54,68 €	58,10 €	61,56 €	65,23 €	68,79 €	72,50 €	92,72 €	113,05 €	131,53 €	153,31 €
bis 48.000 €	92,30 €	96,40 €	101,32 €	107,23 €	113,23 €	118,86 €	152,40 €	185,55 €	219,37 €	252,75 €
bis 60.000 €	143,02 €	151,22 €	160,33 €	169,72 €	179,07 €	188,46 €	236,25 €	284,20 €	332,16 €	380,20 €
bis 72.000 €	188,58 €	200,08 €	211,57 €	223,30 €	234,95 €	246,56 €	311,81 €	377,05 €	441,75 €	506,86 €
bis 84.000 €	236,55 €	248,94 €	262,68 €	275,47 €	289,21 €	303,09 €	388,60 €	474,12 €	554,01 €	633,91 €
bis 96.000 €	274,55 €	288,70 €	302,43 €	317,61 €	332,94 €	347,97 €	434,20 €	520,60 €	606,96 €	693,34 €
über 96.000 €	305,54 €	323,62 €	341,70 €	359,77 €	377,89 €	395,97 €	478,32 €	560,63 €	658,71 €	756,86 €

Jahres-einkommen	Beitragstabelle für die Offene Ganztagschule (OGS) 2024/ 2025		Beitragstabelle für die „Schule von acht bis eins“ bzw. „zusätzliche Betreuung“ 2024/ 2025	
	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag inkl. Ferienbetreuung	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag inkl. Ferienbetreuung
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	60,35 €	67,59 €	40,24 €	47,48 €
bis 48.000 €	87,19 €	97,65 €	60,35 €	70,81 €
bis 60.000 €	114,00 €	127,68 €	80,46 €	94,14 €
bis 72.000 €	147,54 €	165,24 €	107,30 €	125,00 €
bis 84.000 €	187,76 €	210,29 €	140,81 €	163,34 €
bis 96.000 €	214,57 €	240,32 €	160,92 €	186,67 €
über 96.000 €	228,00 €	255,36 €	174,35 €	201,71 €

Jährliche Anpassung der Elternbeiträge:

Die Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege erfolgt gem. § 3a Abs. 1 auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz).

Im Bereich der Schulbetreuung erhöhen sich die Elternbeiträge, wenn das zuständige Landesministerium per Erlass den zulässigen Höchstwert ändert.

Geschwisterermäßigungen:

Die Elternbeitragssatzung in der aktuell gültigen Fassung sieht Geschwisterermäßigungen in folgendem Maße vor:

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder des nach § 2 beitragspflichtigen Personenkreises gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch oder nehmen Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Schule von acht bis eins sowie der zusätzlichen Betreuung im Primarbereich wahr und wird für ein erstes Kind ein Beitrag gezahlt, so ermäßigen sich die Beiträge für das zweite Kind auf 1/3 und es entfallen die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind. Die Beitragsermäßigung bzw. –befreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind. Bei den nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfreien Kindern wird fiktiv unterstellt, dass sie den entsprechenden Betrag zahlen. Sind für die Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Elternbeiträge zu zahlen, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfanges zu zahlen. Der zweithöchste Beitrag wird entsprechend auf 1/3 ermäßigt.

Beitragsbefreiung in den beiden letzten Kitajahren:

Gem. § 50 KiBiz sind Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Die Einnahmeausfälle werden durch pauschale Zuschüsse durch das Land ausgeglichen.

Mögliche Vor-/ Nachteile der Elternbeitragssatzung in der aktuell gültigen Fassung:

Aus Sicht der Verwaltung lassen sich durch die Elternbeitragssatzung in der aktuell gültigen Fassung folgende Vor- und Nachteile ableiten:

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• klare Vorgaben• Entlastung besonders für sozialschwache Familien	<ul style="list-style-type: none">• Wenig Spielraum für jährliche Reaktionen auf wirtschaftl. Entwicklungen (Anstiege der Nominal- bzw. Realeinkommen, Steuererhöhungen etc.)• Bindung der Erhöhung an die jährliche KiBiz-Fortschreibungsrate (enorme Schwankungen denkbar)

Veränderungen seit der letztmaligen Anpassung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2020

Um die Elternbeitragssatzung angemessen weiterzuentwickeln, ist es notwendig, die Veränderungen seit der letzten Anpassung zum 01. August 2020 zu betrachten. In dieser Zeitspanne haben sich einige Rahmenbedingungen grundlegend verändert:

Betreuungsquote:

So stieg die Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren deutlich und die Kapazitäten der Kitas wurden erweitert, um dieser gestiegenen Nachfrage gerecht zu werden.

Betreuungsquote U3 in der Kita und Kindertagespflege:

	31.12.2019	31.12.2023	Anstieg um %
U3 (2-Jährige)	78,3 %	88,2 %	9,9 %
U2 (0-1 Jahr)	12,5 %	27,0 %	14,5 %

s. Angebot und Bedarfsplanung der vergangenen Jahre

Betreuungsumfang:

Bei den gebuchten Betreuungszeiten ist ein deutlicher Trend hin zu längeren Betreuungszeiten zu erkennen. Die längeren Betreuungszeiten (35- und 45-Std.-Buchungen) verzeichnen sowohl bei den U3- als auch bei den Ü3-Kindern eine hohe und stabile Nachfrage, während die kürzeren Betreuungszeiten (25-Std.-Buchungen) über die Jahre immer weniger gebucht wurden:

		01.08.2020	01.08.2021	01.08.2022	01.08.2023	01.08.2024
U3	25 Std./ Woche	11,31%	18,07%	16,69%	12,70%	10,58%
	35 Std./ Woche	59,18%	53,31%	53,05%	57,94%	62,57%
	45 Std./ Woche	29,52%	28,61%	30,26%	29,37%	26,85%
Ü3	25 Std./ Woche	8,35%	8,96%	8,11%	7,00%	5,85%
	35 Std./ Woche	45,03%	44,94%	42,62%	45,54%	46,97%
	45 Std./ Woche	46,62%	46,10%	49,27%	47,46%	47,18%

s. Beschlussvorlage inkl. Anlage zur Bedarfsfeststellung des jeweiligen Kitajahres

Entwicklung der Nominal- und Reallöhne

Um die Aktualität der zurzeit 8 Einkommensstufen überprüfen zu können, ist es wichtig, sich die Entwicklung der Real- und Nominallöhne der vergangenen Jahre anzuschauen.

Während der Nominallohn die Entwicklung des ausgezahlten Lohns ohne Berücksichtigung der Inflation widerspiegelt, bleibt die Reallohnentwicklung maßgeblich für die Kaufkraft der Familien. Die Anpassung der Beitragssatzung bedarf einer sorgfältigen Analyse dieser Faktoren, um den sozialen Ausgleich nachhaltig zu gewährleisten.

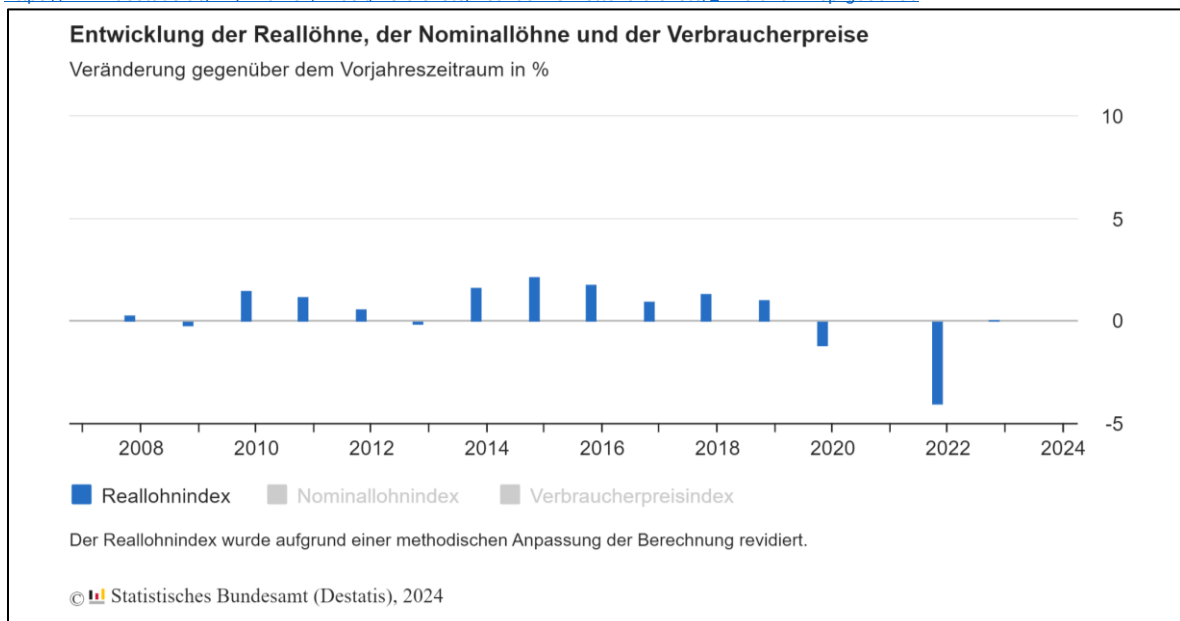
https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne-Nettoverdienste/_inhalt.html#sprg636206



Aus der Grafik ist ein stetiger Anstieg der Nominallöhne zu verzeichnen. Ausnahme eines durchgehenden Anstieges ist das Jahr 2020, welches auf die Coronapandemie und die damit verbundene Kurzarbeit zurückzuführen ist. Insbesondere seit Mitte 2023 lässt sich ein markanter Anstieg der Nominallöhne verzeichnen. Hierfür verantwortlich sind die bisher stärksten gemessenen Lohnerhöhungen. ¹ Für das Jahr 2024 wird das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten voraussichtlich 45.358 € betragen. ²

Im Gegenzug zum Nominallohn stellt der Reallohn den tatsächlichen Verdienst von Arbeitnehmer/-innen dar, über den sie nach Berücksichtigung der Inflation verfügen. Hierbei wird zum einen die Entwicklung der Löhne, aber auch die Preisentwicklung (Inflation) berücksichtigt. ³

https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne-Nettoverdienste/_inhalt.html#sprg642626



¹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne-Nettoverdienste/_inhalt.html#sprg642626

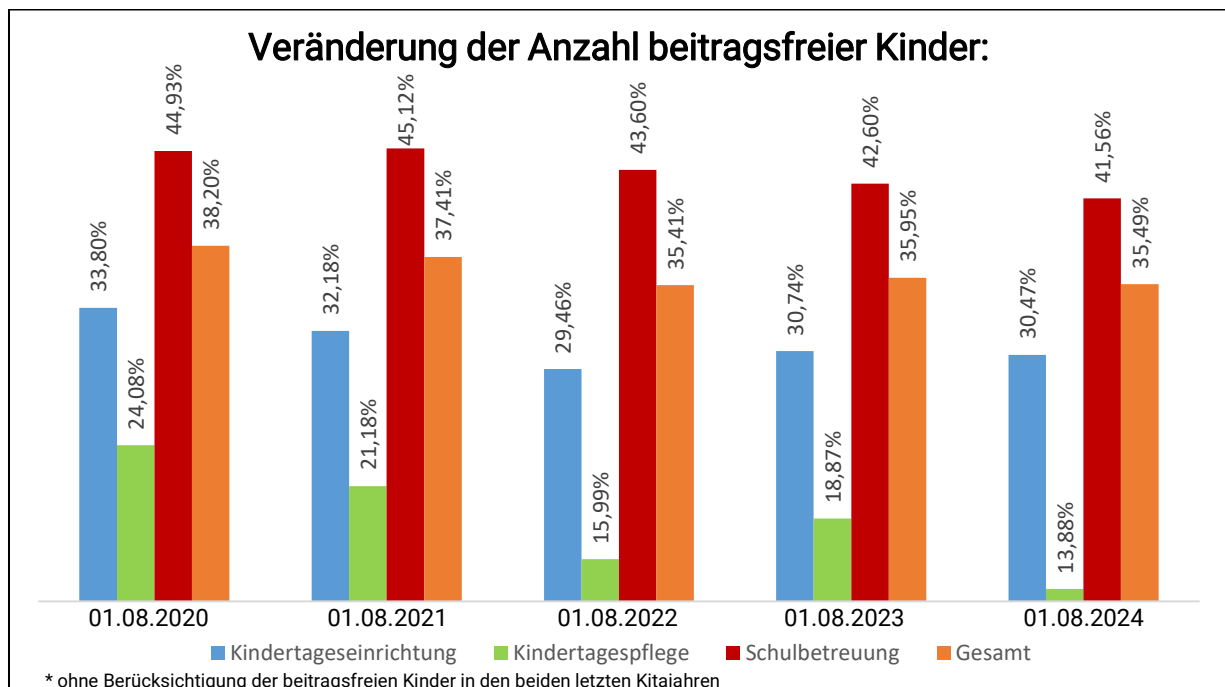
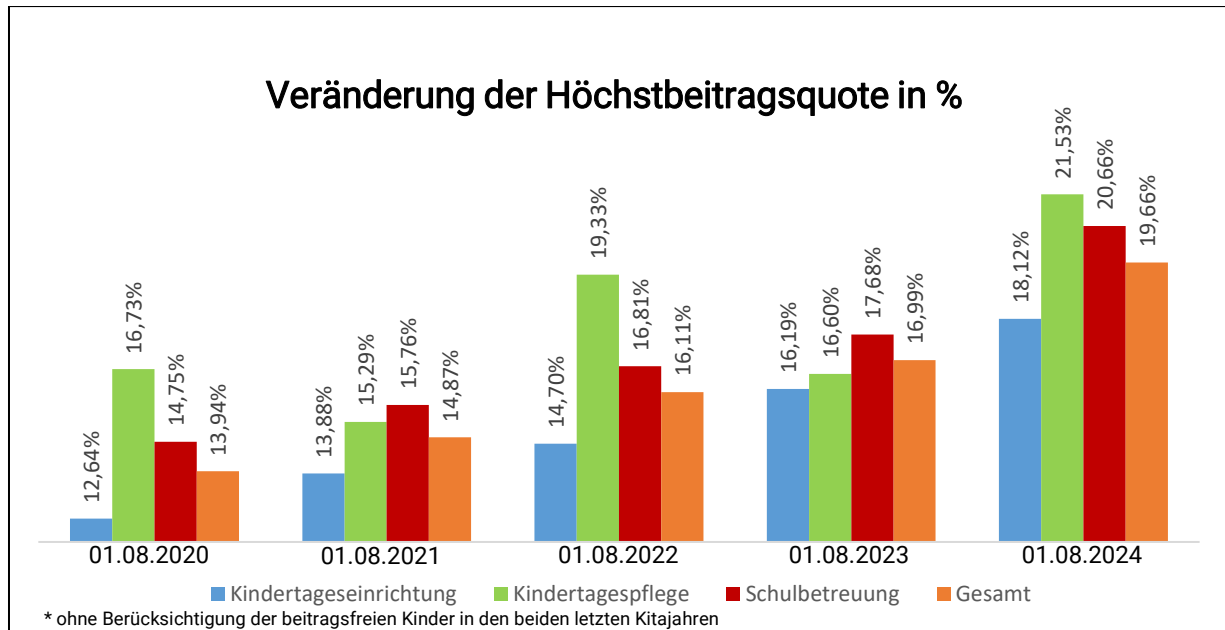
² [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/D/durchschnittseinkommen.html#:~:text=Das%20durchschnittliche%20Bruttoarbeitsentgelt%20aller%20Versicherten,45.358%20Euro%20\(vor%C3%A4ufiger%20Wert\).](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/D/durchschnittseinkommen.html#:~:text=Das%20durchschnittliche%20Bruttoarbeitsentgelt%20aller%20Versicherten,45.358%20Euro%20(vor%C3%A4ufiger%20Wert).)

³ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/547787/lohnentwicklung-in-deutschland/#node-content-title-0>

Dem vorher festgestellten enormen Anstieg der Nominallöhne steht eine zuletzt hohe Inflation gegenüber (seit 2020). Hieraus resultieren sinkende Reallöhne. Erstmals 2023 ist der Reallohn erstmalig wieder leicht angestiegen.⁴

Entwicklung der Elternbeiträge in den vergangenen Jahren:

Die Erhöhung der Nominallöhne führt unstrittig zu einer höheren Quote an Höchstbeitragszahlern. Die Anzahl der beitragsfreien Kinder ist bis auf den Bereich der Kindertagespflege weitestgehend gleich geblieben.



⁴ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/547787/lohnentwicklung-in-deutschland/#node-content-title-0>